

Wartungsvertrag für eine Vollbiologische Kleinkläranlage

zwischen

(Bitte ausfüllen)

Name, Vorname: _____

Tel.-Nr.: _____

Straße, Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

BeKKA

BeckerKleinKläranlagen, Wartung & Umweltdienstleistung

Knut Becker

Am Teich 12,

04828 Bennewitz OT Nepperwitz

-nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Vertragsgegenstand: Wartung einer Kleinkläranlage (nachfolgend: KKA)

Bitte ausfüllen

Typ: _____ Ablaufklasse: _____ Einbaudatum: _____

Standort

(nur falls von o.g. Anschrift abweichend): _____

Nummer und Datum der bauaufsichtlichen Zulassung: _____

Genehmigungsbehörde

(z.B. untere Wasserbehörde, AZV, Gemeinde/Stadt): _____

§1 Vertragszweck

(1) Vertragszweck ist die Wartung der o.g. KKA entsprechend den Vorgaben der o.g. Bauaufsichtlichen Zulassung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich Häufigkeit und Inhalt der Wartungen sowie die zu bestimmenden Parameter aus den Vorgaben der DIN EN 12566-3 und der o.g. Bauaufsichtlichen Zulassung ergeben. Für die o. g. Kleinkläranlage sind darin Wartungen pro Jahr vorgesehen. (siehe auch rechtliche Belehrung am Ende des Vertrages).

(2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vom Auftragnehmer durchzuführenden Wartungsarbeiten regelmäßige eigene Kontrollen der KKA durch den Auftraggeber nicht ersetzen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an der KKA, für welche unterbliebene regelmäßige Kontrollen durch den Auftraggeber ursächlich oder mitursächlich sind.

§2 Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am _____ (Bitte ausfüllen).

(2) Er gilt zunächst für 1 Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung entscheidet deren Zugang beim Kündigungsempfänger.

(4) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht nach den Maßgaben des §4 Abs.5.

(5) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, dem Aufgabenträger/der Genehmigungsbehörde den Abschluss und die Beendigung (Kündigung) des Wartungsvertrages anzuzeigen.

§3 Umfang / Ablauf der Wartungsarbeiten

(1) Wartung i.S.d. Vertrages bedeutet die Inspektion der technischen und betrieblichen Funktion der KKA gemäß den Vorgaben des Herstellers der o.g. Bauaufsichtlichen Zulassung und der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die DIN EN 12566-3 wird beachtet.

(2) Die Termine der Wartungen werden vom Auftragnehmer in Wartungstouren zusammengefasst. Der Termin für die Wartung ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzukündigen. Der Auftraggeber sollte bei Durchführung der Wartung anwesend sein. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer ungehinderten Zutritt zum Grundstück sowie zur KKA nebst sämtlichen Anlagenteilen zwecks Durchführung der Wartungsarbeiten zu gewähren. Ist der Zutritt durch den Auftraggeber nicht gewährleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Anfahrtspauschale in Höhe von netto 25,00 € zu berechnen.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der Wartungen ein Wasseranschluss (Gartenschlauch) benötigt wird, der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen zur Verfügung zu stellen.

§4 Vergütung

(1) Wartungskostenpauschale (je durchgeführter Wartung, bei Ablaufklasse C): € inkl. 19 % MWSt.

(2) In der Wartungskostenpauschale sind die Kosten der durchzuführenden Analysen (CSB, Messung absetzbare Stoffe, PH-Wert) sowie die Kosten der Schlammspiegelmessung enthalten. Darüberhinausgehende Laboranalysen

werden gesondert berechnet. Notwendige Neu- bzw. Ersatzbepflanzungen bei PKA oder Reinigung von Membranen bei Membranbelebungsanlagen sind nicht Bestandteil des Vertrages. Bei der Durchführung der Wartung anfallender Müll ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entsorgen.

(3) Der zu zahlende Betrag ist am Tag der Wartung in bar oder innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt per Überweisung ohne Abzug zu zahlen.

(4) Eine Erhöhung der Wartungskostenpauschale aufgrund von veränderten Personal- und Materialkosten kann der Auftragnehmer nicht im ersten Vertragsjahr, mithin erst ab dem Folgejahr verlangen.

(5) Tritt eine Veränderung der Pauschalvergütung von mehr als 10% ein, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. In diesem Falle steht beiden Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht zu, das Vertragsverhältnis kann dann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. §2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§5 Wartungsprotokoll

(1) Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung ein Protokoll, in welchem die für die Nutzung der KKA wasserrechtlich relevanten Angaben aufgeführt werden.

(2) Das Wartungsprotokoll wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Auswertung der Proben durch das Labor an o.g. Anschrift übersandt, jedoch erst dann, wenn der Eingang der für die Wartung nach § 4 geschuldeten Vergütungszahlung zu verzeichnen ist.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das Wartungsprotokoll in den Unterlagen des Auftraggebers aufzubewahren und, je nach Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem Aufgabenträger (AZV, Betreiber) vorzulegen ist. Die Übermittlung bzw. Vorlage des Protokolls an Aufgabenträger/Genehmigungsbehörde obliegt allein dem Auftraggeber. Nach Aufforderung durch den Aufgabenträger kann eine Kopie des Protokolls auch direkt durch den Auftragnehmer an den Aufgabenträger gesendet werden.

§6 Feststellung / Behebung von Mängeln

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist allein die Inspektion der KKA. Werden bei dieser vom Auftragnehmer notwendige Reparaturarbeiten festgestellt, so weist der Auftragnehmer im Wartungsprotokoll hierauf gesondert hin.

(2) Ein Kostenvoranschlag zur Durchführung der Reparaturen sowie die Durchführung von Reparaturen selbst, sind vom Auftraggeber jeweils gesondert zu beauftragen und von diesem zu vergüten.

(3) Kleinreparaturen bis zu einem Auftragswert von 5,00 € sind in der Wartungspauschale enthalten. Darüber hinaus gehende Reparaturen bis zu einem Auftragswert von 25,00 € können ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und berechnet werden.

(4) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche gegen den KKA- Hersteller durch das Einbringen von unzulässigen Stoffen (Hygieneartikel, Textilien oder ähnliches) erlöschen können, eine Klärung hierzu obliegt allein dem Auftraggeber.

§7 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KKA des Auftraggebers nach neuesten technischen Erkenntnissen zu warten.

(2) Der Auftraggeber wird auf seine Obliegenheiten nach §1 Abs.2; §2 Abs. 5; §5 Abs. 3 hingewiesen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für das Einleitverhalten des Auftraggebers und kontrolliert auch nicht die Erledigung empfohlener Schlammentsorgung oder dem Kunden obliegender Pflichten.

(4) Bauliche und jegliche technischen Veränderungen an der KKA sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Mitteilung vom Wartungstermin anzuzeigen. Für etwaige Schäden, für welche eine unterlassene Mitteilung mitursächlich ist, haftet allein der Auftraggeber. Entstehen durch die unterlassene Mitteilung weitere Kosten, so hat diese der Auftraggeber zu tragen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Auflagen einzuhalten und ein Betriebsbuch zu führen.

§ 8 Sonstige Vereinbarung / Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Rechtshinweis:

Die Kleinkläranlage ist entsprechend der Bauaufsichtlichen Zulassung mindestens mal pro Jahr von einer Fachfirma zu warten. Bei einer geringeren Anzahl von Wartungen pro Jahr verliert die Kleinkläranlage ihre Privilegien als bauaufsichtlich zugelassene Anlage, d.h. sie unterliegt unmittelbar der staatlichen Einleitüberwachung und eine behördliche Probeentnahme wäre erforderlich. Dies wäre bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Wasserbehörde mit Sanktionen belegt werden kann (Quelle DWA 2012)

Ich beauftrage die Fa. BeKKA mit der Übermittlung der
Wartungsprotokolle an den Aufgabenträger (Stadt, Gemeinde AZV):

ja

nein

_____, den _____

Unterschrift Auftraggeber

Nepperwitz, den _____

Fa. BeKKA - BeckerKleinKlärAnlagen
Am Teich 12 - 04828 Nepperwitz
kontakt@kleinklaeranlagen-bekka.de
www.kleinklaeranlagen-bekka.de
Tel. 03425-8519846 - Fax 03425-8519847

Stempel / Unterschrift Auftragnehmer